

STRABAG OW EVS GmbH | Tanzende Türme | Reeperbahn 1 | 20359
Hamburg

Netzentwicklungsplan Strom
Postfach 10 05 72
10565 Berlin

Hamburg, 11. März 2013
Stellungnahme zum O-NEP 2013

Ansprechpartner:
Alexander Dierkes
T 040 20208 1991
E...a.dierkes@owevs.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) haben am 02.03.2013 einen ersten Entwurf des Offshore-Netzentwicklungsplans 2013 (O-NEP) vorgelegt. Der O-NEP hat zum Ziel, die notwendigen Maßnahmen für einen effizienten, sicheren, zuverlässigen und wirtschaftlichen Anschluss von Offshore-Anlagen einschließlich eines Zeitplans für die Umsetzung für die nächsten 10 bzw. 20 Jahre darzustellen. Auf der rechtlichen Grundlage des novellierten Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sind die ÜNB dazu verpflichtet worden, den O-NEP auf Grundlage des Szenariorahmens zu erstellen. Durch Festlegung von Ort, Größe sowie zeitlicher Staffelung der Anbindungsleitungen soll Planungssicherheit für dringend notwendige Investitionen seitens der Offshore Windpark-Projektierer geschaffen werden, was wir ausdrücklich begrüßen.

Die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des laufenden Konsultationsverfahrens nimmt die STRABAG OW EVS GmbH (OW EVS) hiermit wahr und bittet um Berücksichtigung der angesprochenen Punkte im zweiten Entwurf des O-NEP 2013:

1. Fristen zur Fertigstellung der Anbindungsleitungen zu lang

Die zur Herstellung der Anbindungsleitungen seitens der Übertragungsnetzbetreiber zugrunde gelegte Dauer von 72 Monaten ist deutlich zu lang, nicht nachvollziehbar und im Hinblick auf die vergütungsabhängige Wirtschaftlichkeit der Projekte nicht akzeptabel. Der ÜNB TenneT selbst hat noch im vergangenen Jahr mitgeteilt, dass die Netzanschlüsse Fertigungszeiträume von bis zu 50 Monaten, statt der ursprünglich vorgesehenen 30 Monate, erforderten. Ein belastbarer Nachweis, etwa durch Offenlegung der Ausschreibungs- und Auftragsunterlagen, warum der Zeitraum nunmehr auf 72 Monate auszudehnen ist, wurde trotz expliziter Bitte bis

heute nicht erbracht. Ferner ist es nicht nachvollziehbar, warum über das gesamte Zeitspektrum des O-NEP Beschleunigungseffekte aufgrund des zu erwartenden Lernprozesses und sich weiterentwickelnder Technik keinerlei Berücksichtigung finden.

2. Fehlerhafte Berücksichtigung des Bundesfachplans Offshore

Da zum Bundesfachplan Offshore (BF-O) vom BSH noch keine Abwägungsdokumentation vorliegt (siehe dessen Seite 84) ist eine Stellungnahme zum Entwurf des O-NEP erschwert, da es nicht nachvollziehbar ist, ob der O-NEP aus dem BF-O entwickelt ist. Der vom Bundesamt für Seeschifffahrt für Hydrographie (BSH) gemäß § 17 Abs. 2a S. 3 und 4 EnWG im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur (BNetzA) und in Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz und den Küstenländern jährlich vorzulegende BF-O ist gemäß § 17b Abs. 1, S. 2 EnWG im O-NEP zu „berücksichtigen“. Weil der BF-O aber an bestimmten Stellen potentiell rechtswidrig ist und insbesondere die von der OW EVS betreuten Projekte SeaStorm I und II, sowie Seawind I unverhältnismäßig beeinträchtigt, ist eben auch dies zu „berücksichtigen“. Die genannten Projekte sind zu nahezu 100% von der geplanten Trassenführung im BF-O betroffen, ein Faktum, das sich auch im O-NEP niederschlägt. Allein der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und der Vertrauensschutz gebieten es, dass projektierte Offshore-Anlagen möglichst wenig beeinträchtigt werden dürfen. Das folgt auf dem Rechtsstaatsprinzip des Artikel 20 Abs. 3 GG. Es ist insoweit namentlich grundgesetzlich geschützt, wenn jemand im Lauf bereits viele Jahre andauernder Genehmigungsverfahren Investitionen in erheblichem Ausmaße im Vertrauen auf geltendes Recht getätigt hat. Die sich daraus erarbeiteten Rechtspositionen und Vertrauensschutztatbestände dürfen nur durch verhältnismäßige Maßnahmen eingeschränkt werden. Ein BF-O ist somit rechtswidrig, wenn er projektierte Offshore-Windparks mehr beeinträchtigt als eine ernsthaft in Betracht kommende alternative Trassenführung und darf somit in dieser Hinsicht auch nicht im O-NEP „berücksichtigt“ werden. Eine stattdessen zu berücksichtigende alternative Trassenführung hat die OW EVS in einer dieser Stellungnahme als

Anlage

beigefügten **Alternativkonzeption** bereits im Rahmen von Widerspruchsverfahren gegen die Veränderungssperre und des Konsultationsverfahrens zum BF-O dargestellt und ersucht nun ebenfalls an dieser Stelle nachdrücklich um Beachtung.

3. „Voraussichtliche“ Fertigstellungszeitpunkte für alle Netzanbindungen im Startnetz sind zu konkretisieren

Auf Grundlage des EnWG a.F. erhielt der von der OW EVS betreute Windpark „Albatros I“ bereits eine unbedingte Netzanbindungszusage. Zuvor waren unstreitig alle Voraussetzungen des alten Positionspapiers der BNetzA erfüllt, insbesondere die Kriterien 1, 2, 3 und 4a), so dass der ÜNB TenneT auch zu einer Erteilung der unbedingten Netzanbindungszusage, sowie zur rechtzeitigen Ausschreibung der Netzanbindung verpflichtet war und bleibt. In der „unbedingten Netzanbindungszusage“ für Albatros I vom 02.05.12 steht als „Termin zur gewünschten Fertigstellung der Netzanbindung“ noch der „31.10.2014“, den man zwar nicht

garantieren könne, aber seitens TenneT in „die Unterlagen aufnehmen“ werde (wörtliches Zitat aus der unbedingten Netzanbindungszusage). Vor diesem Hintergrund und insbesondere auch um „stranded investments“ zu verhindern, ist es nicht akzeptabel, dass man nunmehr lediglich den Hinweis „voraussichtlich 2018“ für BorWin3 in die Unterlagen mit aufgenommen hat.

4. Sicherheit für getätigte Investitionen

Schlussendlich noch ein allgemeiner Hinweis: Durch die neuen im O-NEP genannten langen Realisierungszeiträume sind bereits getätigte Investitionen im Bereich der Entwicklung (Boden- und Umweltuntersuchungen) der OWP etwa durch zeitlichen Ablauf oder Änderungen in den Vorschriften extrem bedroht. Dies benachteiligt die OWP-Projektierer unverhältnismäßig. Den Bedürfnisse der ÜNB, vor allem TenneT, ist größtenteils Rechnung getragen worden, hingegen hat sich die Situation aus Sicht der Projektierer in vielen Bereichen verschlechtert. Speziell Projekte, die sich noch im Genehmigungsprozess befinden, sind durch den Systemwechsel über die Maßen schlechter gestellt. Hier sollte eine Regelung gefunden werden, dass die bereits gesammelten und aufgebauten Datensätze für die Genehmigungsverfahren auch weiter verwendet werden dürfen (Problem zeitlicher Ablauf), bzw. solche OWP nicht durch konkurrierende Projektentwickler, als „Quereinsteiger“ unter den einfacher zu erfüllenden Regeln nach novellierter SeeAnIV überholt werden dürfen.

Mit der Veröffentlichung dieser Stellungnahme ist die OW EVS einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Dierkes

Geschäftsführer

STRABAG OW EVS GmbH



Name: Felix Koselleck

Position: Gesellschaftervertreter

STRABAG OW EVS GmbH

Anlage:

Alternativkonzeption